



STATUTEN

Gym Biel Bienne

22. Juni 2018

I. Name und Sitz

Ziff. 1 Name

Gym Biel Bienne ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein wurde am 1. Oktober 1997 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Ziff. 2 Sitz

Der Sitz ist in Biel-Bienne.

II. Zweck und Ethik-Charta

Ziff. 3 Zweck

Der Verein

- fördert und betreibt kind- und jugendgerechten Wettkampfsport („Rhythmische Gymnastik“);
- fördert die langfristige (vielseitige) sportliche Entwicklung der Gymnastinnen;
- fördert die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt der Gymnastinnen;
- leistet direkt und indirekt einen Beitrag zur Sozial- und Suchtprävention;
- stellt einen reibungslosen Trainingsbetrieb sicher;
- führt Wettkämpfe und Anlässe durch;
- betreibt Werbung zur Förderung der Sportart;
- kann generell alles unternehmen, was im Interesse des Vereines ist.

Ziff. 4 Ethik-Charta

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein (Anhang 1).

III. Zugehörigkeit

Ziff. 5 Mitgliedschaften in anderen Vereinen

Der Verein ist

- Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland (TBS), und
- Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

IV. Mitgliedschaft

Ziff. 6 Mitgliederkategorien

Als Mitglieder im Verein können aufgenommen werden:

- a) Aktivmitglieder (Gymnastinnen)
- b) TrainerInnen
- c) Passivmitglieder
- d) Gönner
- e) Ehrenmitglieder
- f) Vorstand

Die Eltern vertreten die noch nicht 16-jährigen Aktivmitglieder.

Ziff. 7 Definitionen

- a) Aktivmitglieder sind Gymnastinnen, die Interesse für das Training in der Rhythmischen Gymnastik haben und bereit sind regelmässige Trainings zu absolvieren und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- b) TrainerInnen und Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins.
- c) Jedermann, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.
- d) Gönner leisten dem Verein einen freiwilligen Beitrag von mind. 50 CHF pro Jahr. Sie sind an der Generalversammlung jedoch nicht stimmberechtigt.

Ziff. 8 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet in Absprache mit technischer Leitung über die Aufnahme.

Ziff. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ziff. 10 Austritt und Ausschluss

Am Ende eines Vereinsjahres teilt jedes Mitglied bis 30. Juni dem Verein mit, ob die Mitgliedschaft im neuen Vereinsjahr weiterverfolgt wird (mittels Anmeldeformular). Der Vereinsaustritt erfolgt schriftlich an den Vorstand und ist per 31.07. wirksam.

Mitglieder, die die Statuten oder Reglemente nicht befolgen oder die dem Verein schaden, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Rekursrecht.

V. Organisation

Ziff. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Ziff. 12 Generalversammlung

Die GV setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern (bzw. deren rechtlichen Vertretern)
- b) TrainerInnen
- c) Mitgliedern des Vorstandes
- d) Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
- e) Rechnungsrevisoren
- f) Passivmitgliedern
- g) Gönnern (ohne Stimmrecht)

Ziff. 13 Befugnisse der GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- die Genehmigung des Jahresbudgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl der Rechnungsrevisoren;
- die Vornahme von Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Änderung der Statuten;
- der Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- die Auflösung des Vereins.

Ziff. 14 Einberufung und Durchführung der GV

Die ordentliche GV findet in der Regel innert 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich mit Traktandenliste durch den Vorstand einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge an die GV schriftlich und begründet spätestens 14 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche GV können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, einberufen werden.

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen/deren Fehlen ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Sekretär/in führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Jede statutengemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert waren.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Ziff. 15 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Präsident/in
- b) der/dem Vizepräsidenten
- c) der Technischen Leitung
- d) dem/der Sekretär/in
- e) dem/der Kassier/in
- f) dem/der Materialverwalter/in
- g) allfällig weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsident/in oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Bei Fehlen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) – f) übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder deren Aufgabenbereiche.

Ziff. 16 Budgetkompetenz

Der Vorstand ist ermächtigt, nicht budgetierte (netto-) Ausgaben und Investitionen von bis zu CHF 4'000 pro Geschäftsjahr für Vereinszwecke zu tätigen.

Ziff. 17 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Durchsetzung der Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Verwaltung des Vereins;
- Vorbereitung und Einberufung der GV;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Bildung und Auflösung von Ressorts;
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Ziff. 18 Vertretung

Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen. Im Tagesgeschäft vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein für seinen Bereich einzeln.

Ziff. 19 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der GV gewählten Rechnungsrevisoren. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung (die Belege und die Vermögensverwaltung). Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.



VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ziff. 20 Mitgliedschaft

Alle über 16-jährigen Mitglieder haben Stimmrecht. Unter 16-jährige Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme vertreten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu beachten und stets im Interesse des Vereins zu handeln.

Ziff. 21 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme von Anträgen in die Traktandenliste der GV und Abstimmung darüber zu verlangen (siehe Ziff. 14).

Ziff. 22 Versicherung

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Gymnastinnen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen) versichert.

Ziff. 23 Leihmaterial

Die Handgeräte und Wettkampfkleider für die Gruppen sind Eigentum des Vereins und werden zur Verfügung gestellt. Sie müssen in gutem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder starker Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert geschuldet.

Ziff. 24 Mithilfe bei der Durchführung der Anlässe

Die (gesetzlichen) Vertreter der Aktivmitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung von eigenen Anlässen mitzuwirken.

VII. Finanzen

Ziff. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Ziff. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
3. Erträgen des Vereinsvermögens
4. Subventionen und Spenden
5. Erträgen aus Leistungsvereinbarungen

Ziff. 27 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Ausgaben für den Trainingsbetrieb
(insb. Hallenmiete und Trainer- und Trainerinnenentschädigungen)
2. Ausgaben für die Beschaffung von Handgeräten und Material
3. Spesen und Verwaltungskosten
4. Beiträgen an Verbände
5. Kosten für die Teilnahme von Gymnastinnen und Trainerinnen an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Weiterbildungskursen
6. Geschenke für Ehrungen und besondere Verdienste
7. weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
8. ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss der jährlich von der GV zu beschliessender Ausgabenkompetenz.

Ziff. 28 Beiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. dem durch die GV jährlich auf Antrag des Vorstandes festgelegten Mitgliederbeitrages, welche auch die Verbandsabgaben an den TBS beinhalten;
2. der Lizenzgebühr, falls die Gymnastin an Wettkämpfen teilnimmt;
3. den Startgeldern und effektiven Spesen für regionale, nationale und internationale Wettkämpfe.

Ziff. 29 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder;
- Mitglieder des Vorstandes;
- TrainerInnen, die nicht gleichzeitig auch noch Aktivmitglieder des Vereins sind.

Von der Beitragspflicht sind teilweise ausgenommen:

- Gymnastinnen im RLZ, welche nicht aktiv im Verein trainieren, entrichten höchstens die Lizenzgebühren und die Beiträge an den TBS.

Ziff. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



VIII. Statutenänderungen

Ziff. 31

Statutenänderungen können nur von der GV vorgenommen werden und bedürfen einer Mehrheit von von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

IX. Auflösung des Vereins

Ziff. 32

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV Beschluss gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Ziff. 33

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach einer eventuellen Schuldenregulierung verbleibende Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

X. Schlussbestimmungen

Ziff. 34

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. November 2010.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 22. Juni 2018 in Biel genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Biel, 22. Juni 2018

Für die Mitgliederversammlung:

Kim Anderegg
Vorsitzende

Caroline Ruchti
Protokollführerin

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport!

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.



Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt